

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klmsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874 und wird verandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Nürnberg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11500 Exemplare.

Der Anzeiger erscheint wöchentlich — jeden Donnerstag. — Der Schluß für die Annoncen-Aufnahme erfolgt stets Mittwoch früh, nach Eintreffen der ersten Post. **Annoncen** in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. — Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten (Post-Zeitungsbestellliste Nr. 174) oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches für Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klmsch & Co.) in Frankfurt a. M.



Wilhelm Waellmers
Schriftgießerei
Berlin, Friedrichstr. 226.
Novitäten: Schreibschriften,
Einfassungen, Zier- und Titelschriften,
Fertige Druckereien am Lager.

MÜLLER & HÖLEMANN
SCHRIFTGIEßEREI
DRESDEN
Druckerei-Einrichtungen u. Umgüsse
auf Pariser System in kürzester Zeit.
Reiche Auswahl und grosses Lager
von Schriften, Einfassungen etc.
Prompte Bedienung. Billigste Preise.

BERGER & WIRTH
früher G. Hardegen. Gegründet 1823.
Fabrik von schwarzen und bunten
und **STEINDRUCK-FARBEN**
Firnissiederei Russbrennerei
VICTORIA WALZENMASSE
LEIPZIG.

Zu bevorstehenden Festlichkeiten empfehle:
Cravatten- und Vereins-Nadeln, Brustbänder, fünffarbige und schwarzeidene Uhrbänder, Rosetten, Uhrberloque, Gutenberg-Feuerzeuge, Visitenkarten mit Wappen, Bierkrüge mit Wappen, Cigarrenspitzen mit farb. Wappen, Bierseideldeckel, Festspiele, Gutenberg-Statuen, Postkarten mit Wappen.
Ferner empfehle: „Buchdrucker-Studien“, sowie Photograph. Tableaux für Setzer und Drucker.
Auf mein reichhaltiges Lager aller Sorten Ahlen, Pincetten, Zurichmesser sowie sämtlicher fachtechnischer Artikel mache noch aufmerksam.
Man verlange den „Graphischen Anzeiger“, welcher überall hin gratis und franco versandt wird.
H. Sachse, Graph. Verlags-Anstalt, Halle a. S.

W. BERLIN früher Danzig.
liefert seit 15 Jahren und baut in eigener Fabrik als Spezialität in guter Ausführung:
Buchdruck-Hilfsmaschinen, Tiegeldruckpressen etc.
„Deutsche Perle“ m. Fussbetrieb, „Deutsche Perle“ m. Handbetrieb, Handhebel-Schneidpressen, komplette Stereotypie-Einrichtungen, patentierte Papier-Schneidmaschinen m. Hebelbetrieb, Kouvert-Maschinen, Fagoliermaschinen und Numeroteure neuester Konstruktion, patentierte Drahthefter, Oesen-Lochmaschinen, Farben-Beibmaschinen, Gasmotoren, Holztennisen, Klischees, Schliesszeuge, Winkelhaken, Schiffe, Walzenmasse etc.
Einricht. vollst. Buchdruckereien m. allen Maschinen, Schriften etc.
Exporteure gewünscht. Prospekte gratis.
Handhebel-Schnellpresse.

Kataloge von Waldows Lehrbüchern der Buchdruckerkunst liefert gratis/franko Alexander Waldow, Leipzig.

Gebr. Grünebaum
Fachschreinerei mit Dampfbetrieb
Bürgel-Offenbach
Gegründet 1850. empfiehlt Gegründet 1850.
Regale, Setzkästen u. Zinkschiffe
gut und dauerhaft gearbeitet, grosser Setzkasten 5 Mk., kleiner Setzkasten 3 Mk.
Probekästen und illustrierte Preiskourante auf Verlangen.

A. Kraft, Tischlerei
mit Dampfbetrieb u. den neuesten Maschinen eingerichtet. Gegründet 1869.
→ **Berlin S.** ←
Brandenburg-Str. 24
fabriziert
dauerhafte
Setzschiffe
etc. in allen Grössen
in sauberster Arbeit
und versendet darüber auf Wunsch
→ **illustrierte Preislisten.** ←

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer.
Sonntag den 24. Juni nachmittags 4 Uhr:
Johannisfest
in der Berliner Buchdruckerei (Tempelhofer Berg).
Um recht zahlreiche Beteiligung bittet
519] Die Kommission.

Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.
(Gauverein Leipzig.)
Sonntagabend den 23. Juni 1888 nachmittags von 1/2 5 Uhr ab in sämtlichen Räumen des Kristallpalastes
Johannisfest
bestehend in Konzert, ausgeführt von der Kapelle des 107. Inf. Regts., und Ball in drei Sälen.
Während des Konzerts: Prämienspiele für Herren und Damen sowie Kinderpiele unter Aufsicht von Kindergärtnerinnen mit Prämienvorteilung etc.
Programme für Mitglieder à 50 Pf., für Gäste à 1,50 Mk., für Extradamen à 25 Pf. sind in der Vereinsexpedition sowie bei den Herren Kassenschreibern zu entnehmen. — Konditionsloose haben freien Zutritt. Auswärtige Kollegen sind freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Inserate
pro Spalte 25 Pf.

XXVI.

Leipzig, Mittwoch den 20. Juni 1888.

№ 69.

Mit Nr. 73 schließt das zweite Quartal des Corr. Wir bitten die verehrlichen Abonnenten um recht baldige Erneuerung des Abonnements, damit in der Zufassung keine Unterbrechung eintritt. — Die zuständigen Vereinsorgane mögen sich der Mühe unterziehen, eine nochmalige Aufforderung zum Abonnement an die Mitglieder ergehen zu lassen, nachdem der gegen Ende des vergangenen Jahres gegebenen Anregung keinerlei Folge seitens der Mitglieder gegeben worden ist.

Zur Central-Krankenkassen-Frage.

(Aus Schwerin i. M.)

Wenngleich die vom Hauptvorstand angeordnete Urabstimmung in den meisten Gauen schon stattgefunden haben dürfte, so möchte ich doch auf den in Nr. 66 des Corr. enthaltenen Artikel aus Hannover noch etwas eingehen, um auch den Standpunkt eines „Provinzlers“ über diese Frage zum Ausdruck zu bringen.

Mannigfache Vorschläge wurden bereits gemacht, den Mitgliedern des U. V. D. B. die Z. K. K. zu erhalten und hierbei hat man natürlich nicht vergessen, die „Segnungen“ dieser Kasse gehörig zu beleuchten. Nach meiner Ansicht ist jedoch die namentlich von einigen Großstädten so eifrig verkochene Erhaltung der Kasse für den U. V. D. B. durchaus nicht von solchem Segen, wie man es immer darzustellen beliebt.

In dem Artikel aus Hannover führt der Herr Verfasser zunächst aus, daß sich die Vorstellungen der Leipziger Ortskasse leicht durch Abänderung des Statuts beseitigen ließen; mit manchen Einwendungen anderer Ortskassen stehe es ähnlich. Nun, dann könnte leicht der Fall eintreten, daß die Ortskasse zu K die Aenderungen derjenigen zu Y nicht genügend fände und ebenso umgekehrt. Das Resultat würde dann doch notwendigerweise sein, daß wir bei einem fortwährenden Statutenändern bleiben und gleich eine Generalversammlung in Permanenz erklären könnten.

Sodann erblickt der Herr Verfasser in der finanziellen Lage der Kasse den am wenigsten sichhaltigen Grund zur Auflösung derselben. Für mich und manchen andern ist dies gerade der Hauptgrund, sich für die Auflösung der Kasse zu erklären; sollen etwa die Mitglieder zu noch höheren Beiträgen herangezogen werden? Dies ist doch wohl ein Ding der Unmöglichkeit. Oder sind etwa die Leistungen der Z. K. K. derartig, daß man dafür wöchentlich noch 20 Pf. oder auch nur 15 mehr bezahlen möchte? Will man aber den Beitrag auf der bisherigen Höhe belassen, so müssen die Leistungen herabgesetzt werden, und zwar, wie der Herr Verfasser vorschlägt, um 80 Pf. pro Woche. Durch diese Maßregel würden wir Provinzler, zu deren „Besten“ die

Kasse eigentlich ja nur erhalten werden soll, noch empfindlicher geschädigt. In den großen Städten könnte ja vielleicht eine Zuschußkasse den Ausfall an Krankengeld decken, aber die Kleinstädter sind nicht immer in der Lage, sich mehrfach gegen Krankheit versichern zu können. Und gerade in Krankheitsfällen braucht man das Geld am ersten, da spielen mitunter 80 Pf. eine ziemliche Rolle.

Der Herr Verfasser führt weiter in fünf Thesen die Gründe auf, welche für die Aufrechterhaltung der Z. K. K. sprechen sollen. Dieselben sind nach meinem Dafürhalten aber nicht stichhaltig, denn erstens ließe sich die Sorge für die Mitglieder des Gewervereins in Krankheitsfällen sehr leicht auf die Gauen resp. kleinere Bezirke übertragen, während zweitens die unansehnliche deutsche Centralisation durch die Maßnahmen der Leipziger und anderer Ortskassen schon sehr bedenklich durchlöchert ist. Was den 3. Punkt anbelangt, so sind seinerzeit viele gut fundierte Gaukrankenkassen nur wohl darum in die Z. K. K. eingetreten, um nicht zum Eintritt in die Ortskassen gezwungen zu werden. Wenn man nun aber sieht, daß trotz alledem die gebrachten Opfer umsonst waren, dann sollte man sich nicht so krampfhaft an etwas klammern, was seinen Zweck nicht erfüllt resp. nicht ohne weitere große Opfer erfüllen kann. Zum 4. Punkte möchte ich bemerken, daß es wohl nur sehr wenige ganz kleine Gauen geben wird, welche keine Gaukrankenkasse zu stande bringen könnten; Gauzuschußkassen könnten dieselben auf alle Fälle gründen. Was endlich den 5. Punkt anlangt, daß wir durch den Fortfall der Z. K. K. viele Mitglieder verlieren würden, so ist dies wohl noch mehr als fraglich. Es können dies doch nur diejenigen sein, welche nach zweijähriger Steuerzeit aus dem U. V. D. B. auszutreten pflegen — diesen Verlust hätten wir schwerlich zu bedauern. —

Nach der Korrespondenz aus Oldenburg in eben derselben Nummer lebt man dort in der Hoffnung, daß die Regierung es mit dem Zeitpunkt der Ansammlung des Reservefonds nicht so eilig haben würde. Darauf ist nicht zu rechnen, wir haben vielmehr uns nur daran zu halten, daß der Reservefonds in zehn Jahren vorhanden sein muß. Daß die Aufsichtsbehörde übrigens jederzeit einschreiten kann, ist zur Genüge an der Hand der einschlägigen Bestimmungen des Hilfskassengesetzes bereits von anderer Seite dargelegt. Von Oldenburg aus wird ferner der Vorschlag gemacht, zur Ansammlung des Reservefonds eine mehrmalige obligatorische Extrasteuer zu erheben; ich glaube nicht, daß die Aufsichtsbehörde der Z. K. K. mit einer solchen Steuer einverstanden wäre, ganz abgesehen davon, daß sich eine solche Extrasteuer überhaupt nicht obligatorisch machen läßt.

Sollte die Auflösung der Z. K. K. nicht zum Beschluß erhoben werden, so müßte die einzu-berufende außerordentliche Generalversammlung doch wohl den Wünschen derjenigen Mitglieder — und dies wird gewiß eine beträchtliche Anzahl sein — welche sich für Auflösung erklären und dadurch kund thun, daß sie nicht länger der genannten Kasse angehören wollen, entgegenkommen, indem der auf der Generalversammlung zu Hamburg angenommene, als „Antrag Leipzig“ bezeichnete Antrag wieder aufgenommen bez. dahin erweitert wird, daß man den Beitrittszwang überhaupt fallen läßt. — e.

Die Deutsch-Amerikanische Typographia

hat sich ein neues Statut zugelegt, das durch Urabstimmung angenommen wurde und am 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Wir entnehmen demselben nach der D.-A. B.-Z. das Folgende:

Das Krankengeld wird von 5 auf 6 Doll. pro Woche erhöht und für jeden Tag über eine volle Woche 85 Cents ausbezahlt. Hat ein Mitglied bis zur Höhe von 300 Doll. Krankengeld bezogen, so ist es fernerhin zu 3 Doll. pro Woche berechtigt. Weiter sind krank Mitglieder für die drei Monate übersteigende Dauer ihrer fortgesetzten Krankheit von allen Beiträgen befreit. Mitglieder, deren ärztliches Attest ungünstig lautet oder welche bei ihrer Aufnahme das fünfzigste Lebensjahr überschritten hatten, erhalten in Krankheitsfällen, falls sie dem Bunde mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehört, 3 Doll. für jede volle Woche und 45 Cents für jeden Tag über eine solche. Haben sie bis zur Höhe von 200 Doll. Krankengeld bezogen, so erhalten sie fernerhin 2 Doll. pro Woche.

Die Arbeitslosen-Unterstützung wird gleichfalls von 5 auf 6 Doll. pro Woche und von 60 auf 84 Doll. pro Jahr erhöht; auch soll für jeden Tag Arbeit in Zukunft nur 1 Doll. (statt 1,50 Doll.) in Abzug gebracht werden; hingegen wird an Mitglieder, welche mindestens vier Tage in einer Woche beschäftigt waren, die betr. Woche keine Unterstützung ausbezahlt. Wenn ein Arbeitsloser die Summe von 30 Doll. (statt 20 Doll.) fortlaufend bezogen hat, so ist er erst nach Ablauf von drei Wochen zu weiterer Unterstützung berechtigt.

Die Reise-Unterstützung bleibt wie bisher, nachdem ein Antrag, dieselbe auf 3 Cents pro Meile zu erhöhen, verworfen wurde; auch soll in Zukunft an arbeitslose Mitglieder, welche für Kondition nach auswärts verlangt werden, nur noch das Viaticum für die betreffende Strecke im voraus bezahlt werden. Hat ein Mitglied an einem Typographia-Orte Reise-Unterstützung

erhalten, so kann es schon nach einem Jahre, statt nach zwei Jahren, an demselben Orte wieder auf Reise = Unterstützung Anspruch erheben. Doch sind Mitglieder, die ihre Stellung durch eigenes Verschulden verlieren, zu keiner Reise = Unterstützung berechtigt.

Das Sterbegeld für Mitglieder wird sich in Zukunft nach der Dauer der Mitgliedschaft richten und zwar werden für Mitglieder, welche dem Bunde mindestens drei Monate ununterbrochen angehört, 50 Doll., mindestens ein Jahr 100 Doll. und mindestens zwei Jahre 200 Doll. Sterbegeld bezahlt. Beim Ableben der Frau eines gutstehenden Bundesmitgliedes, welches dem Bunde mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört, werden dem Mitgliede 50 Doll. (statt 25 Doll.) Sterbegeld ausbezahlt.

Die Streik = Unterstützung bleibt unverändert.

Die Einführung der Invaliden = Unterstützung wurde im Prinzip mit 382 gegen 161 Stimmen angenommen, doch gehen die Ansichten über die Dauer der Mitgliedschaft, ehe diese Unterstützung eintreten soll, und über die Höhe derselben sehr weit auseinander.

Die Beiträge bleiben die alten. Auch die Sterbeteile wird beibehalten und zwar werden für jeden Sterbefall 15 Cts. pro Mitglied erhoben, solange die Unterstützungskasse den im Statut bestimmten Fonds enthält; sinkt die Kasse jedoch unter diesen Fonds, so werden 25 Cts. Sterbeteile erhoben.

In der Lehrlingsfrage wurde bestimmt, daß Job- und Buchdruckereien, mit oder ohne Wochenblätter, bei je 6, und tägliche Zeitungen bei je 10 regulär angestellten Gehilfen einen Lehrling halten können. Alle Lehrlinge sollen bei gewissem Geld eingestellt werden und sind den Bestimmungen der Bundeskonstitution, des Tarifs und der Offizinsregeln strikt unterworfen, auch darf ihnen keine Extrabegünstigung zu teil werden. Der Antrag, daß es in Ausnahmefällen den einzelnen Typographias gestattet ist, Lehrlinge, nach vorhergegangener Prüfung, auch vor der absolvierten Lehrzeit aufzunehmen, erhielt nicht die notwendige Zweidrittel-Majorität.

Aus den leitenden Grundsätzen wurde die Förderung eventuell Errichtung von Associationsdruckereien gestrichen und die Unterstützung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit darin aufgenommen.

Betreffs Aufnahme in den Bund gelangte der Antrag zur Annahme, welcher eine bessere Prüfung der Kandidaten anstrebt. Weiter wurde beschlossen, daß Kollegen, welche dem Bunde schon zweimal angehört, bei ihrer Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld von 10 Doll. zu zahlen haben, und daß Kandidaten, welche sich früher als Mitglieder des Vereins unwürdig ausführten oder durch Wort oder That dem Vereine gegenüber in Opposition waren, ehe sie aufgenommen werden, mit einer empfindlichen Strafe belegt werden sollen. Der Antrag, das Eintrittsgeld auf 5 Doll. zu erhöhen, wurde verworfen, hingegen beschlossen, den Passus, welcher auch die Aufnahme von Seegerinnen gestattet, wieder zu streichen. Mitglieder, welche nicht zur vollen Krankenunterstützung zugelassen wurden, haben in Zukunft gleichfalls 3 Doll. Eintrittsgeld zu entrichten.

In Sache Bundesverwaltung wurde beschlossen, daß auf Antrag von drei Typographias alle drei Jahre durch Urabstimmung entschieden werden kann, wo der Vorort für die nächsten drei Jahre sein soll. Die Amtsdauer des Präsidiums soll eine zweijährige sein und der Bundessekretär soll durch Urabstimmung aller Bundesmitglieder gewählt werden. Auch der Antrag, laut welchem der Vorort das Recht und die

Pflicht hat, das Bundespräsidium oder ein Mitglied desselben, wenn es sich irgend einer Pflichtverletzung schuldig macht, nicht im Interesse des Bundes handelt oder die Konstitution verletzt, seines Amtes zu entsetzen und die so entstandene Vakanz sofort durch Neuwahl auszufüllen, gelangte zur Annahme. Ferner ist der an die Bundeskasse einzuschickende Betrag auf 20 Cts. (statt 25 Cts.) pro Monat herabgesetzt worden und sollen aus dieser Kasse, wenn möglich, die Sterbefälle bezahlt werden, doch darf der Fonds der Kasse nicht unter 600 Doll. sinken.

Von den weiter angenommenen Anträgen sind noch hervorzuheben, daß Mitglieder, welche zeitweilig vom Geschäft abgehen, durch Weiterzahlung von 15 Cents (statt 20 Cents) pro Woche zur Kranken- und Sterbe = Unterstützung berechtigt sind und daß jede Typographia 2 Cts. (statt 1 Cent) pro Mitglied und Woche für Entschädigung ihrer Beamten und laufende Ausgaben verwenden darf. — Auch kann ein gestrichenes Mitglied, welches innerhalb eines Monats nach seiner Streichung alle Rückstände bezahlt, wieder in seine alten Rechte eingesetzt werden.

Korrespondenzen.

Berlin. Da über das dem Ministerium zur Genehmigung vorliegende Statut des U. B. D. B., welches, da weitere Beanstandungen nicht zu erheben sind, jetzt den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet wird, noch verschiedentlich falsche Auffassungen in den Kollegentreisen herrschen, sehe ich mich veranlaßt, kurz den Gang der Verhandlungen mit der Behörde hier wiedergzugeben. Die Notwendigkeit hierzu liegt schon deshalb vor, da namentlich auch einige Gehilfsorgane Mitteilungen brachten, die dazu angethan waren, Irrtümer über das Statut in Kollegentreisen hervorzurufen. So schreibt ein Berichterstatter des österreichischen Vorwärts aus Stuttgart in einer der letzten Nummern dieses Blattes, das neue Statut enthalte die Bedingung, daß zur Herausgabe von größeren Geldsummen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Es sind dieses Anschauungen, die den Thatsachen in keiner Weise entsprechen. — Nachdem die Genehmigung des U. B. mit dem Sitz in Hannover ohne Angabe von Gründen abgelehnt war und hierdurch die Gefahr der Auslöschung der preussischen Mitgliedschaften nahe lag, richtete der Berliner Vorstand an den Herrn Minister des Innern eine neue Eingabe mit der Anfrage, ob eine erneute Einreichung seines Statuts, vielleicht mit einem andern Sitz, Aussicht auf Genehmigung habe. Die Antwort hierauf traf kurz vor dem Zusammenritte der Hamburger Generalversammlung ein und lautete dahin, daß die Genehmigung in Aussicht gestellt werde, wenn der Sitz des Vereins nach Berlin verlegt und das Statut den erforderlichen Änderungen unterzogen würde. Die verlangten Änderungen wurden in einer mündlichen Besprechung näher präzisirt. Die Generalversammlung in Hamburg faßte den Beschluß, daß dem behördlichen Verlangen entprochen und der Berliner Vorstand mit den weiteren Verhandlungen betraut werden solle. Das seitens des letztern eingereichte Statut kam mit der Aufforderung zurück, die näher bezeichneten Änderungen darin vorzunehmen. Außer vielen formellen wurden jedoch auch Änderungen verlangt, welche von so einschneidender prinzipieller Bedeutung für den Gewerbeverein waren, daß der Vorstand denselben unter keinen Umständen zustimmen konnte. Der Unterzeichnete wurde daher beauftragt, mündlich bei der Behörde vorstellig zu werden, um dieselbe zu ersuchen, von den für uns unannehmbaren Bestimmungen Abstand zu nehmen. Zu diesen Bestimmungen gehörte namentlich die im § 12b verlangte Fassung, daß zu den von dem Hauptvorstand unter Zustimmung der Gauvorstände getroffenen außerordentlichen Maßnahmen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei. Meinem Hinweis darauf, daß eine derartige Bestimmung dem Gewerbeverein eine freie Beschlußfassung unmöglich mache, begegnete der Herr Dezerent damit, daß hierunter nur die Fälle zu verstehen seien, wo für den ganzen Unterstützungsverein Herabsetzungen oder Erhöhungen der Beiträge oder Leistungen beschlossen würden, erklärte sich jedoch schließlich damit einverstanden, daß in diesen Fällen der Behörde von den getroffenen Maßnahmen nur Mitteilung zu machen ist. Der § 16 verlangte eine aus-

drückliche Bestätigung der Vorstandsmitglieder; da diese Fassung in der Praxis Anzuträglichkeiten mit sich bringen konnte, falls ein Mitglied, ohne die Bestätigung zu besitzen, in ein Vorstandsamt eintritt, so wurde der Eingang dieses Paragraphen dahin abgeändert, daß der Vereinsvorstand der Behörde anzuzeigen ist. Ebenso erhielt der § 34 eine mildere Fassung durch Streichung der Worte „und Verwaltung“. Eine sehr schwerwiegende Aenderung wurde bei dem § 36 verlangt, welcher als Schlußsatz die Worte enthielt: „Eine andre als im Statut vorgeordnete Erhebung und Verwendung von Geldern aus Vereinsmitteln ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde statthaft“. Diesen Schlußsatz mußte ich für uns als unannehmbar bezeichnen, da hierdurch bei jeder kleinen außerordentlichen Unterstützung die Zustimmung der Behörde einzuholen sei, ja hierdurch der Aufsichtsbehörde ein gewisses Mitbestimmungsrecht bei jeder kleinen Verwaltungsmaßregel des Vorstandes eingeräumt werde. Dem wurde entgegengehalten, daß die Behörde nicht beabsichtige, eine Beschränkung unserer gewerkevereintlichen Bestrebungen herbeizuführen, diese könnten in der bisherigen Weise weiter verfolgt werden; die Berechtigung der gegen die Fassung angeführten Gründe wurde jedoch anerkannt und der Streichung dieses Schlußsatzes zugestimmt. Der § 40 brachte gleichfalls das Aufsichtsrecht in einer für uns nicht wünschenswerten Form zum Ausdruck; auch hierbei gelang es, eine mildere Fassung zu erzielen. — Aus dem Mitgeteilten ist ersichtlich, daß das Statut sich genau in dem von der Generalversammlung bereits anerkannten Rahmen hält; weitere Anforderungen wurden zwar gestellt, jedoch auf Gegenvorstellungen davon Abstand genommen. Da nach einer Zuschrift der Behörde anderweite Bedenken gegen das Statut nicht vorliegen und nach Annahme desselben durch Urabstimmung die Genehmigung erteilt wird, so dürfte es den Mitgliedern nicht unerwünscht sein, aus Vorstehendem zu entnehmen, daß nach den Erklärungen des Herrn Vertreters der Behörde der Gewerbeverein seine Bestrebungen in der bisherigen Weise verfolgen kann, wie ja auch die Fassung des Statuts eine derartige Beschränkung in keiner Weise zuläßt, und auch nur unter dieser Voraussetzung dürfte das Statut die Zustimmung der Mitglieder finden. Aufgabe des Vorstandes wird es sein, jede unzulässige Beschränkung zurückzuweisen. — Hoffen wir, daß durch die staatliche Anerkennung endlich der Verein die für seine Weiterentwicklung so nötige Ruhe findet. Ganz zu unterschätzen dürfte dieses Bewußtsein so wenig sein wie jenes, daß die Vereinnichtung des U. B. D. B. nur ein frommer Wunsch unserer Segner geblieben ist. G. Döblin.

-b- **Bonn,** 14. Juni. Auf der Tagesordnung der am 28. v. M. abgehaltenen Versammlung der hiesigen Mitgliedschaft befand sich u. a. ein Punkt betreffend Stellungnahme zu der im Prinzip von der Generalversammlung des U. B. D. B. beschlossenen Auflösung der Z. K. K. In der sich hieran knüpfenden lebhaften Debatte sprachen sich sämtliche Redner für Auflösung genannter Kasse aus, indem sie hierfür als Gründe u. a. anführten: Die vom Zentralvorstande verlangte, zur Weiterführung der Kasse erforderliche Erhöhung der Steuer von 50 auf 70 Pf. sei unbedingt zu vermeiden, indem die Steuer schon jetzt auf einem Punkt angekommen, wo sie für manche, besonders verheiratete Kollegen kaum noch zu ertragen sei, auch viele jüngere Kollegen durch hohe Steuern dem Vereine ferngehalten würden. Die Hoffnung auf ein Fallenlassen der für die allgemeine Kasse mehr erhobenen 20 Pf. sei nur teilweise in Erfüllung gegangen. Die hiesige Mitgliedschaft erblickt in den hohen Steuern eine Schädigung des Gewerbevereins. Außerdem könne man sich in anderen Krankenkassen billiger verschern als in der Z. K. K. Die Bonner Städtische Kasse z. B. leiste jetzt bei 24 Pf. (und 12 Pf. des Arbeitgebers) Steuer ein Krankengeld von 9 Mk. wöchentlich nebst freiem Arzt und Apotheke auf die Dauer von 26 Wochen. Nehme man hierzu noch die 2. Klasse der in Essen bestehenden Buchdrucker-Kranken- und Sterbekasse mit einem Beitrage von 45 Pf. und einer Leistung von 12 Mk. auf die Dauer von 52 Wochen, so mache dies bei einer Steuer von 69 Pf. eine Unterstützung von 21 Mk. auf die Dauer von 26 Wochen neben freiem Arzt und Apotheke und eine Unterstützung von 12 Mk. auf die Dauer von weiteren 26 Wochen. Daß dieser Vergleich ein Resultat zu Ungunsten der Z. K. K. resp. einer Steuererhöhung oder Ermäßigung des Krankengeldes ergibt, ist einleuchtend. Sodann glaubte man auch annehmen zu können, daß die Gaukasse eher einen Ueberschuß erzielen und ohne Schwierigkeiten die Genehmigung der Behörde finden werde, hielt das Ausschreiben der Nichtvereinsmitglieder aus der Krankenkassengemeinschaft für wünschenswert und war der Ueberzeugung, daß die freiwilligen Hilfskassen den staatlichen Kassen mit der Zeit weichen müßten. — Im

Verlaufe der Besprechung der Kassengeschäfts-Umänderung seitens des Gauvorstandes sowie der Resolution Barmen in Nr. 45 des Corr. fasste die hiesige Mitgliedschaft eine Resolution dahin lautend, daß dieselbe sich, um die Kosten eines event. doppelten Gantages zu sparen, für die Abhaltung eines Gantages ausspricht, sobald in der Krankenkassenfrage die Entscheidung getroffen ist. Sodann verlangt die hiesige Mitgliedschaft gemäß dem Barmener Zirkulare klaren Einblick in die Kassenverhältnisse unsers Gauces, ist der Ansicht, daß die Amtsperiode des besoldeten Beamten mit dem 1. Juli abläuft und kann sich nicht mit der vom Gauvorstande getroffenen Neueinrichtung betr. Abrechnung mit jedem Druckorte befreunden.

Bf. Oldenburg (Groß). Der in Nr. 66 des Corr. befindliche Artikel aus unsrer Residenz befaßt in dem die Johannistage betreffende Punkt insofern einer Berichtigung als dieselbe nicht, wie Schreiber angegeben, auf dem Gute Pahn abgehalten wird. Im Interesse der hierzu eingeladenen auswärtigen Mitglieder unsers Bezirkes, die zur Johannistage vergebens Kollegen auf dem Gute Pahn suchen würden, sei dieses hiermit bekannt gemacht. Ein anderweiter Beschluß ist bereits gefaßt, doch wäre es zu viel gewagt, schon jetzt Einladungen ergehen zu lassen.

Rundschau.

Im Journal für Buchdruckerkunst bringt Herr Theodor Goebel einen längeren Artikel über die Aktiengesellschaft Gut & Co. in Offenbach, deren Uebernahme-Modalitäten eingehend schildern. Uns interessiert daraus die Angabe des Reingewinnes der drei letzten Jahre. Derselbe betrug nach den Geschäftsbüchern und laut Bescheinigung eines Sachverständigen und Bücherrevisors 621 984,69 Mk. neben 61 705,71 Mk. Abschreibungen. Darnach wären, unter Berücksichtigung des Uebernahmepreises, bei ca. 150 Arbeitern etwa 50 Proz. netto verdient worden. Herr Goebel kann nicht begreifen, wie ein so brillant rentierendes Geschäft zu einem verhältnismäßig billigen Preise verkauft werden konnte und wir wundern uns, daß bei solcher Ertragsfähigkeit noch Streitigkeiten mit den Gehilfen über die Lohnhöhe stattfinden konnten, wie sie mehrfach im Corr. geschildert worden sind.

Eine Wiener Bäckerei spendete ihrem Faktor, der 7 Jahre als Gießer und 18 Jahre als Faktor im fraglichen Geschäft gearbeitet, demnach sein 25jähriges Geschäftsjubiläum feierte, zur Feier des Tages den Entlassungsschein und zwar, wahrscheinlich um denselben auf die Feier entsprechend vorzubereiten, schon 4 Wochen vor derselben.

Am 23. und 24. Juni findet in Solothurn die Generalversammlung des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer statt. Auf der Tagesordnung befindet sich u. a. die Eingabe des Zentralkomitees des Typographenbundes, betreffend die gemeinsame Aufstellung eines Normaltarifs und die Ergreifung gemeinsamer Maßregeln zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz; ferner Anträge des Vorstandes betreffs Besteuerung der Tretpressen, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Kollektiv-Unfallversicherung.

Briefkasten.

A. in Braunschweig: Das ist keine Vereinsnachricht, auch als Korrespondenz nur in Verbindung mit anderen Mitteilungen zu brauchen. Klagen Sie die Schuld ein. — Exped. des Vorwärts in Wien: Sie adressieren noch immer Lange Straße in Leipzig; das war vor etwa 12 Jahren richtig, heute lautet die Adresse einfach: Red. des Corr. in Leipzig-Neuditz. — R. Zur Tarif-Revision: Für die Sonntagsnummer vorgemerkt. — L. in Br.: Keine Ursache; ist ja auch mit den übrigen geschehen.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bekanntmachung. Das Statut des Vereins, welches in der heutigen Beilage abgedruckt ist, wird die Genehmigung des kgl. preussischen Ministeriums des Innern erhalten.

Gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung zu Hamburg hat nun eine Urabstimmung der Mitglieder über dasselbe stattgefunden. Es ergeht daher das Ersuchen an die verehrlichen Gau- und Bezirksvorstände, das Weitere derart zu veranlassen, daß die Abstimmung überall gleichzeitig am Samstag den 7. Juli d. J. vorgenommen wird und das Resultat der Abstimmung bis längstens Sonntag den 15. Juli dem Unterzeichneten zugeht.

Stuttgartart. Der Vorstand des II. V. D. B.

II. Kassen-Reglement.

Anhang zum Statut (siehe Beilage).

A. Kasse.

§ 1. Buchführung. Der Hauptkassierer hat folgende Bücher zu führen: 1. ein Tagebuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach Eingang resp. Ausgang, 2. ein Kassenbuch, in welches alle Einnahme- und Ausgabenposten aus dem Tagebuche nach dem Datum ihres Ein- resp. Ausgangs quartalsweise unter den bezüglichen Rubriken (s. I. Unterstützung-Reglement) einzutragen sind, 3. die sich sonst nötig machenden Reibücher.

§ 2. Quittung. Die Quittung über die eingegangenen Gelder erfolgt im Vereinsblatt und ist die Nummer des Blattes den betreffenden Posten im Tagebuche beizufügen.

§ 3. Abschluß. Das Tagebuch ist monatlich, das Kassenbuch vierteljährlich abzuschließen. Vierteljährlich ist ein Rechenschaftsbericht für den Vorstand, sowie alljährlich, und zwar im Laufe des ersten Quartals, ein Jahresbericht aufzustellen bezwecks Verteilung an sämtliche Vereinsmitglieder durch die Gauvorstände.

§ 4. Restanten. Nach Ablauf des ersten Monats in jedem Quartale hat der Hauptkassierer die mit Einsendung der Abrechnung im Rückstände gebliebenen Kassierer der Gauvereine an Abführung der Beiträge für das verflossene Quartal schriftlich zu erinnern, nach Ablauf des zweiten Monats im Vereinsblatte zu veröffentlichen.

§ 5. Barbestand der Kasse. Der bare Kassenbestand in Händen des Kassierers darf die Summe von 3000 Mk. nicht übersteigen.

§ 6. Anlegung der Gelder. Die Gelder der Kasse, welche die Höhe des in § 5 angeführten Betrags übersteigen, sind bei der Reichsbank oder bei einer öffentlichen Sparkasse zinsbringend anzulegen. Hat der Barbestand der Allgemeinen Kasse die Summe von 20000 Mk. erreicht, so ist der Ankauf von sicheren Staatspapieren vorzunehmen. Diese Gelddokumente sind in der Weise zu deponieren, daß die Obligationen einem vom Staate kontrollierten Bankinstitut, die dazu gehörigen Kuponen jedoch einem andern sichern Institut übergeben werden. Zur Kündigung und Erhebung irgendwelcher Summen dieser deponierten und angelegten Fonds ist die Genehmigung des Vereinsvorstandes erforderlich und die gleichzeitige Anwesenheit 1. des Kassierers, 2. des Vorsitzenden, 3. eines der Revisoren notwendig. Zu diesem Zweck ist ein bezügliches Abkommen mit den betreffenden Banken zu treffen.

§ 7. Ausgaben. Für sämtliche Ausgaben, soweit dieselben nicht Büroausgaben des Kassierers betreffen, hat der letztere die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen. — Für Ausgaben, welche nicht allgemeine Verwaltungskosten betreffen, ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich.

B. Revision.

§ 8. Die Revision sämtlicher Rechnungen und Wertbestände ist durch die am Sitze des Vereins laut Statut (§ 36) zu wählenden Revisoren und einen mit der Buchführung vollständig vertrauten unbeteiligten Sachverständigen vorzunehmen und mit dessen Unterschrift versehen zu veröffentlichen.

§ 9. Zur Vornahme außerordentlicher Kassenrevisionen ist der Vorsitzende, unter Hinzuziehung des am Orte wohnenden Gauvorstehers jederzeit berechtigt.

Schlesien. Der augenblicklichen Lage entsprechend haben wir beschlossen, die Neuwahl des Gauvorstandes erst nach der demnächst einzuberufenden Hauptversammlung stattfinden zu lassen, auf welcher letzterer auch die Kandidatenliste aufgestellt werden wird. — Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung der Beitrag zur Allgemeinen Kasse vom 1. Juli d. J. ab 50 Pf. pro Mitglied und Woche beträgt, der Beitrag von 60 Pf. also am Sonnabend den 30. Juni das letzte Mal gezahlt wird.

— Vor Annahme einer Kondition in der Buchdruckerei von Otto Maisel in Schweidnitz hat sich jedes Mitglied nicht nur tarifmäßiger Bezahlung zu verpflichten, sondern sich auch um Auskunft entweder an G. Anders in Waldenburg i. Schl., Buchdruckerei von Ferd. Domels Erben, oder an den Gauvorsteher Paul Lohr in Breslau, Vorderbleiche 4a, zu wenden.

— Vom 1. Juli ab ist meine Adresse: Breslau, Kreuzstraße 9, III. Paul Lohr.

Westpreußen. Bei der am 30. v. M. vorgenommenen Wahl des Gauvorstandes sind von 84 ausgegebenen Stimmzetteln 75 eingelaufen (darunter 1 weiß). Es erhielten als Gauvorsteher R. Brauch 70, als Kassierer A. Schönleitner 43, als Schriftführer A. Fleischhauer 35 Stimmen. Vorgenannte Kollegen bilden auf Beschluß der Danziger Mitgliedschaft auch den dortigen Ortsvorstand. Zur Ver-

vollständigung des Vorstandes sind als Beisitzer resp. Stellvertreter die Herren A. Koch und W. David gewählt worden. Briefe und Geschäftssachen sind an den Vorsitzenden, Gelder vom 1. Juli ab an Herrn A. Schönleitner, Hinter Ubl. Brauhaus 5, zu richten.

Duisburg. Das auf den 24. Juni in Ruhrort festgesetzte Johannistfest fällt vorläufig aus.

Erfurt. Infolge stattgehabter Neuwahl setzt sich der hiesige Orts- resp. Bezirksvorstand wie folgt zusammen: F. Knopf, Vorsitzender, E. Sonnenstedt, Kassierer, K. Wiehle, Schriftführer, Kirchhausen, stellvertretender Vorsitzender. Briefe sind an F. Knopf, Zilversehofen 6, Erfurt, Poststr. 10, Gelder an E. Sonnenstedt, Mittelstraße 7d, III., zu richten.

Hamburg. Das Johannistfest findet vorläufig nicht statt.

Zur Aufnahme hat sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigefügte Adresse zu senden):

In Hamburg = Altona der Prinzipal Johs. Martin David Hollmann, geb. in Hamburg 1857, ausgelehrt daselbst 1876; war schon Mitglied. — Fr. E. Schulz, Grindelallee 67, S. 1, I.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Erfurt. Da die Zentralherberge demnächst aufgelöst wird, so liegt der Corr. für durchreisende Kollegen in der Herberge zur Heimat, Auerheiligenstraße, aus.

Glogau. Dem zur Zeit ausgesteuerten Sezer Robert Otto aus Wermisdorf wurde hier ein neues Buch (Schlesien 459, III.) ausgestellt, da demselben das Buch Schlesien 108, II., abhanden gekommen war; letzteres wird zugleich für ungültig erklärt.

Marburg. Dem Sezer Heinr. Konniger aus Leipzig (Mecklenburg-Lübeck 157) sind 2 Tage abzuziehen. Derselbe kam am 12. Juni hier an und reiste erst am 15. Juni wieder ab, so daß der 13. und 14. Juni zu streichen sind.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse. (E. S.)

Danzig. In die örtliche Verwaltung wurden gewählt: R. Brauch als Verwalter, A. Schönleitner als Kassierer und A. Fleischhauer als Schriftführer.

Schwerin. Bei der Urabstimmung über die Z. K. A. wurden im Bereich unsrer Verwaltungsstelle (Mecklenburg-Lübeck) 218 Stimmen für und 15 gegen Auflösung abgegeben.

Anzeigen.

Eine kleine Buchdruckerei

in Sachsen, in flottem Betriebe stehend, ist bei sehr mäßiger Anzahlung günstig zu übernehmen. Offerten bef. sub K. 8775 Rudolf Mosse, Leipzig. [527]

Kleine Accidenzdruckerei-Einrichtung

mit zwei Sigl-Druckpressen, 22:32 cm u. 10:15 cm, ganz neu und fast gar nicht gebraucht, Pariser System, für 800 Mk. gegen Kasse sofort zu verkaufen. Off. sub Nr. 517 befördert die Exped. d. Bl.

Zwangsversteigerung.

Montag den 9. Juli d. J. mittags 12 Uhr werde ich im Auftrage des Massenverwalters Herrn G. Stemmer hier selbst aus der Buchdrucker Josef Schlieschens Konkursmasse in meinem Geschäftslokale, Kirchstraße Nr. 2

eine fast neue Siglsche Schnellpresse, eine fast neue Stein- und Linddruckpresse, ca. 12 Ztr. Schriften pariser Systems u. c. gegen Barzahlung versteigern.

Befichtigung durch Herrn Stemmers oder meine Vermittlung zu jeder Zeit möglich. Frankierte Anfragen mit beigefügtem Rückporto werden beantwortet.

Gr. = Glogau, den 10. Juni 1888.

Gerßbach, Gerichtsvollzieher. [525]

Papierschnidemaschine

72 cm Schnittlänge, in sehr gutem Zustand und sehr kräftig gebaut, für 450 Mk., ein einpers. stehender Gasmotor neuester Konstruktion für 800 Mk. zu verkaufen. Offerten sub Nr. 518 bef. die Exped. d. Bl.

Siglsche Schnellpresse

54:80 cm Druckfläche, wie neu vorgerichtet, per Kasse billig zu verkaufen. Offerten unter D. 499 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874 und wird versandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11500 Exemplare.

Der Anzeiger erscheint wöchentlich — jeden Donnerstag. — Der Schluß für die Annoncen-Aufnahme erfolgt stets Mittwoch früh, nach Eintreffen der ersten Post. **Annoncen** in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. — Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten (Post-Zeitungsbestellliste Nr. 174) oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches für Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Ein erfahrener Maschinenmeister

welcher im Accidenzdrucke Vorzügliches leistet und vollkommen vertraut ist mit Sighischen Doppel- und einfachen Schnellpressen, wird sofort gesucht.

Rostock, Mecklenburg. (B. 3019)
Rats- und Universitäts-Buchdruckerei
Adlers Erben. [526]

Schweizerdegen

Maschinenmeister, unverheiratet, 25—30 Jahre alt, der selbständig arbeiten kann, wird für kleine Stadt im Reg.-Bezirk Potsdam zum 1. Juli gesucht. Offerten mit Gehaltsanprüchen an **Albert Paul**, Heiligegeiststraße 22, III., Berlin, erbeten. [532]

Für die Hausgießerei einer größern Buchdruckerei wird ein solider, tüchtiger **Schriftgießergehilfe** gesucht, welcher selbständig arbeiten kann. Offerten mit Angabe der bisherigen Thätigkeit befördert unter H. B. 528 die Exped. d. Bl.

Als Zeitungs- oder Werkmetteur

event. als tüchtiger verlässiger **Schriftsetzer** suche meine Stellung baldigst zu verändern. Süddeutschland bevorzugt. Werte Offerten sub M. M. 521 bef. die Exped. d. Bl.

Ein junger, tüchtiger **Maschinenmeister**, im Accidenz- und Buntdruck erfahren, sucht baldigst dauernde Stellung. Werte Offerten befördert die Exped. d. Bl. unter G. P. 524.



Wer sich für Einführung oder Verbesserung seiner Stereotypie interessiert, verlange d. grosse Lehrplakat nebst Preisliste von **Karl Kempe**, Stereotypiematerialien-Fabrik in Nürnberg. (Vom., Corr. f. D. Buchdr. u. all. anderen Fachblättern lobend anerkannt.)

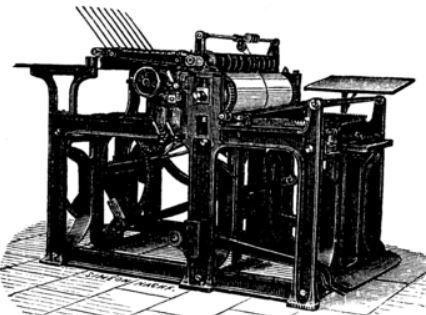
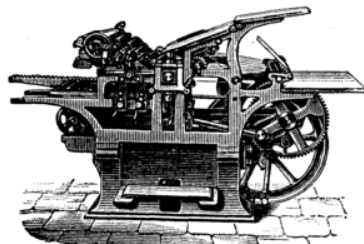
Der Stereotypenur, Fachblatt für Stereotypie und Galvanoplastik. Verlag von Karl Kempe, Nürnberg. Pro Quartal 60 Pf. Zeitungskatalog Nr. 5525a.



Zierow & Meusch
Messinglinien-Fabrik
Galvanoplastik, Stereotypie
LEIPZIG.

Ch. Lorilleux & Cie.

16, rue Suger, Paris, rue Suger 16
gegründet 1818
auf 9 Weltausstellungen mit Ehrendiplomen u. Medaillen ausgezeichnet.
empfehlen ihre
schwarzen und bunten
Buch- und Steindruckfarben
anerkannt bester Qualität.
Farbenproben und Preiskurante stehen auf Verlangen gern zu Diensten.



PRO PATRIA

vollkommenste und billigste Accidenz-Cylinder-Tretschnellpresse

zur Herstellung von elegantestem Luxusdruck in Bunt u. Schwarz.

Sechs Formate: Von Pro Patria bis Impérial.

Satzgr.: I. 35:46. II. 38:50. III. 46:59. IIII. 47:63. IV. 50:69. V. 54:78.

Preise: Mk. 1400 1700 1900 2400 2800 3200

I, Ia und II werden fertig montiert versandt, dieselben können mit Fuss, Hand oder Motor betrieben werden; III—V nur für Hand- und Motorenbetrieb. Leistung: Bis 1400 Druck pro Stunde. In drei Jahren über 100 Stück geliefert.

Cylindertretschnellpresse

(englisches System), mit Trevorrichtung, Tisch- oder Cylinderfarbwerk. Vorzüglich geeignet für kleine Zeitungsdruckereien, für Tabellen-, Impresen-, Düten- etc. Druck. Bedienung: eine Person.

Satzgr.: 0. 30:45. I. 38:60. II. 42:65. III. 48:70.

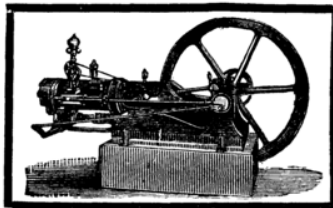
Preise: Mk. 1500 2000. 2200. 2500.

Leistung: Bis 1600 Druck pro Stunde.

Ferner empfohlen: Eisenbahn-, Kreisbewegungs-, Doppel- und Zweifarbenschnellpressen; Papierbeschneidemaschinen, Glättpressen, Abziehapparate, Formenaufzüge, Pappdeckelscheren und Transmissionen. — Die Konstruktionen stehen auf der Höhe der Zeit. Vorzügliche Arbeit. Günstige Zahlungsbedingungen. Kunstvoll gedruckte Preisliste mit Zeugnissen franko zu Diensten.

Andreas Hamm, Schnellpressenfabrik, Frankenthal.

Louis Kühne, Dresden-A.



Prospekte gratis!

Vertreter gesucht!

Benz's Gasmotor
Benz's Zwillingmotor
Benz's Benzinmotor
mit elektrischer Zündung.

Mehrere Hundert im Betrieb.

geringster Gasverbrauch | absolut geruchlos | vollständig geräuschlos

Zentralheizungen, Transmissionsanlagen.

Ahlhefte	mit Messingverschluss à St.	90 Pf.
	„ verschiebbarer Zwinge „	50 „
	gewöhnliche	20 „
	mit Pinzette verbunden „	100 „
Ahlhefte mit langer, nachstellbarer Spitze		100 „
Reservespitzen zu letzteren à Stück		15 „
Taschen-Ahle (uncntbehrlich f. jeden Faktor und Setzer) in Weissbuchenholz, mit starker Messinghülse, à Stück		100 „
Dgl. in Pflaumenbaumholz mit Argentanhülse à Stück		150 „
Ahlschneiden, mit oder ohne Angel, beste Qualität, à Dutzend		50 „
Pinzetten, à Stück		100 „
Schnitzmesser, mit Ebenholzgriff		100 „
Stahlzirkel, 13 u. 16 cm lang, à St. 200 u.		250 „
Zirkelmaass (Centim., Cicero, Garmond, Petit, Nonpareille u. gold. Schnitt) à Stück		12 Mk.

Paul Härtel

Maschinen- u. Utensilienhandlung für Buch- u. Steindruckereien
Reudnitz-Leipzig.

Kataloge von Waldows Lehrbüchern der Buchdruckerkunst
liefert gratis/franko Alexander Waldow, Leipzig.

Th. Hellmann

wo steckst Du? Gib Nachricht Deinem Freunde **W. Dittmann** in Wyl wegen wichtiger Mitteilungen. [530]

Man bittet um Angabe der Adresse des Buchdruckerleiters **Guendlan**, früher Cloppenburg, dann Vllenthal an die Exp. d. Bl. sub Nr. 531.

Heinrich Henke

gib sofort Nachricht Deinem Bruder. [529]

Inseraten (im Anzeigenteil pro Zeile = 13 Silben 25 Pf., unter Arbeitsmarkt 15 Pf.) ist stets, der Portosparnis halber der Betrag in Dreipfennigmarken beizulegen.

Offerten ist eine Freimarke zur Weiterbeförderung beizulegen.

Herausgegeben in Vertretung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker von **Franz Sulz** in Stuttgart.

Für die Redaktion verantwortlich: **Richard Härtel** in Leipzig-Reudnitz. — Druck von **Julius Mäfer** in Leipzig-Reudnitz.

Papier von **Berth. Siegmund & Co.** in Frankfurt a. M. und Stuttgart.

Sterzu eine Beilage.

Statut

des

Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker.

Genehmigt vom kgl. preuß. Ministerium des Innern am 9. Juni 1888.

Erster Abschnitt.

Der Verein und seine Mitglieder.

I. Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1. Der „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker“ hat zum Zweck die Vertretung der Interessen der Angehörigen des Buchdruckergewerbes.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege (§ 152 der Gewerbeordnung);
- b) strenge Aufrechterhaltung der mit den Prinzipalen getroffenen Vereinbarungen in bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit;
- c) Bewahrung von unentgeltlichem Rechtsschutz bei gewerblichen Streitsfällen.
- d) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, auf der Reise und am Orte (s. § 5).

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Verein in Gaue, Bezirke und Mitgliedschaften eingeteilt (s. § 17).

II. Die Mitglieder des Vereins.

§ 2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft sind:

- 1) jeder in Deutschland konditionierende Buchdrucker ist zum Eintritt in den Verein berechtigt, sofern er von der Mitgliedschaft seines Konditionsortes als Gehilfe anerkannt ist und zu tarifmäßigen Bedingungen arbeitet; jedoch haben solche, welche nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung ihrer Lehrzeit bzw. bei Beginn ihres Konditionsantrittes innerhalb des Vereinsgebietes sich anmelden, ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu entrichten. Das Gleiche gilt von Mitgliedern, welche bei Konditionswechsel die vorstehend angegebene Anmeldefrist verstreichen lassen; dieselben werden dann als Neueintretende betrachtet;
- 2) die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat an dem betr. Konditionsorte bzw. bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen; die Aufnahme selbst geschieht durch den Gauvorstand, welcher dem Vereinsvorstand vierteljährlich über den Mitgliederstand Bericht zu erstatten hat;
- 3) Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben bei der Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld von 6 Mark zu entrichten und gehen der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig; das betreffende Gesuch ist im Vereinsblatt (§ 39) zu veröffentlichen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn sich ein Ausgelernter nicht an dem Orte, wo er seine Lehrzeit beendet, sondern an einem andern Orte, wo er bereits konditionierte, zur Aufnahme meldet. Wird die Aufnahme beantragt, so steht dem Vereinsvorstande in streitigen Fällen die Entscheidung zu (§ 11);
- 4) Ausgetretene, die zu einem anderen Gewerbe übergegangen waren, sind von jedem Eintrittsgeld befreit, wenn sie in den ersten zwei Wochen ihrer Wiederbeschäftigung als Buchdrucker sich melden;
- 5) wer zweimal ausgetreten oder ausgeschlossen ist, kann nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden; bei Ausgetretenen, welche zu einem anderen Gewerbe übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung;
- 6) Militärpflichtige treten nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in ihre früheren Rechte ein, wenn sie sich sofort melden.

Mitglieder, welche mehr als drei volle Arbeitstage in einer Woche konditioniert haben, sind zur Wochensteuer verpflichtet.

Zum Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit sind die betreffenden Mitglieder von dem Vereinsbeitrage befreit.

§ 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) sich dem Statut des Vereins, sowie allen statutgemäßen Beschlüssen der Generalversammlung bzw. des Vereinsvorstandes zu unterwerfen;
- 2) den von der Generalversammlung oder vom Vereinsvorstande in Übereinstimmung mit den Gauvorständen festgesetzten Beitrag, der zur Zeit 50 Pf. beträgt, wöchentlich vom Tage der Anmeldung bzw. des Konditionsantrittes ab zu entrichten (§ 12 Ziff. 6, § 27 Ziff. 2). Wird dem Aufnahmege such nicht entsprochen, so werden die bereits geleisteten Beiträge zurückgezahlt.

§ 4. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei Vorstands- u. Wahlen, sowie das direkte bzw. indirekte Stimmrecht in den Vereinsversammlungen jeder Art (§§ 18, 22, 23 und 26).

§ 5. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Statut nebst Tarif und bei seiner Abreise ein Quittungsbuch; letzteres als Ausweis über die geleisteten Beiträge.

Jedem Mitgliede ist ein solches Buch von seiten desjenigen Gauvorstehers auszustellen, in dessen Bezirk die Aufnahme stattgefunden hat und das keinem Mitgliede, das seinen Pflichten gegen den Verein genügt hat, aus irgend einem Grunde das Quittungsbuch bei der Abreise vorenthalten werden. Zugereiste Mitglieder haben bei Eintritt in eine Kondition das Buch der Anmeldung beizufügen.

Für eine im Quittungsbuche über den Verbleib des Mitgliedes nicht nachgewiesene Zwischenzeit sind die auf die betreffende Zeit entfallenden laufenden Beiträge nachzuzahlen.

Die Entrichtung von mindestens 13 bzw. 52 Wochenbeiträgen berechtigt arbeitssuchende Mitglieder zu einer Reise-Unterstützung von täglich 75 Pf. bzw. 1 Mark auf die Dauer von 40 Wochen (280 Tagen).

Die Entrichtung von mindestens 150 Wochenbeiträgen dagegen berechtigt arbeitslose Mitglieder zu einer Orts-Unterstützung von täglich 1 Mark auf die Dauer von 20 Wochen (140 Tage) und für die weiteren 20 Wochen (140 Tage) zu der vorbezeichneten Reise-Unterstützung. Bei Arbeitslosigkeit zufolge Einführung oder Aufrechterhaltung tarifmäßiger Arbeitsbedingungen erhalten an den Ort gebundene Mitglieder ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Steuerzeit eine Unterstützung von täglich 2 Mark auf die Dauer von 10 Wochen (70 Tage), die nicht an den Ort gebundenen Mitglieder aber eine von dem betr. Gauvorstande im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstande festzusetzende einmalige Unterstützung zur Abreise.

Die Auszahlung aller dieser Unterstützungen erfolgt nach Maßgabe des Unterstützungs-Reglements (s. Anhang).

§ 6. Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit gestattet; der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Verein dem zuständigen Vorstand schriftlich anzuzeigen. Zugleich hat er die Beiträge bis zum Tage seines Austritts zu entrichten und sein Quittungsbuch, sofern er dasselbe in Händen haben sollte, zurückzusenden.

§ 7. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Mitgliedschaft durch den Gauvorstand, wenn dasselbe den Bestimmungen des Statuts und den statutgemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes nicht Folge leistet; ferner wenn ein Mitglied dem jeweilig gültigen Tarif fortgesetzt zuwiderhandelt oder freiwillig einer Buchdrucker-Gehilfen-Vereinigung angehört, welche entgegengesetzte Prinzipien verfolgt, sowie bei Veruntreuungen, Fälschungen und anderen Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt.

Mit Resten ausscheidende Mitglieder sind als ausgeschlossen zu betrachten.

§ 8. Außerdem wird als ausgeschlossen betrachtet:

- a) wer mit seinen Beiträgen sechs Wochen im Rückstand verblieben ist und der Zahlungsaufforderung des Gauvorstandes bzw. der Organe desselben nicht entspricht;
- b) wer von der Buchdruckerei abgeht, sofern er nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft beim Gauvorstand nachgesucht und dasselbe erhalten oder seinen Austritt angezeigt hat und bis dahin allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Mitglieder, welche wiederholt mit Beiträgen im Rückstand verbleiben, können auf besonderen Antrag des zuständigen Vorstandes vom Gauvorstande auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie weniger als sechs Wochen restieren, jedoch steht hierüber dem Vereinsvorstande die Entscheidung zu.

Gegen den Ausschluß steht in allen Fällen die Beschwerde an den Vereinsvorstand und schließlich die Berufung an das Schiedsgericht offen. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei derselben ernannt das ausgeschlossene Mitglied und zwei werden von dem betreffenden Gauvorstande gewählt, welche zusammen ein fünftes Mitglied zur Leitung der Verhandlung wählen. Dem letzteren steht bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme zu.

Das Urteil des Schiedsgerichts ist entgültig.

§ 9. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an den Verein.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des Vereins.

§ 10. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Gauvorstände;
- c) die Generalversammlung;

I. Der Vorstand des Vereins.

§ 11. Der Vereinsvorstand besteht: aus dem Vorsitzenden, Hauptverwalter, Kassierer und vier Beisitzern. Im Behinderungsfalle einer der drei erstgenannten Personen ernannt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

Die Erledigung seiner laufenden Geschäfte regelt der Vorstand durch eine besonders aufzustellende Geschäftsordnung.

Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes bzw. Beschlußfassung in den im Statut vorgesehenen Fällen sind die Gauvorstände (§ 18) verpflichtet wie berechtigt; besonders haben dieselben bei Meinungsdivergenzen, die innerhalb des Vereinsvorstandes entstehen sollten, die entscheidende Stimme zu geben, sofern dies von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Die Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder erfolgt, außer in halbjährlicher Zusammenstellung, sofort nach ihrer Wahl durch Bekanntmachung im Vereinsblatt (§ 39).

Der Vereinsvorstand muß seinen Wohnsitz am Sitz des Vereins oder innerhalb des Umkreises desselben von 5 Kilometer haben.

§ 12. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der Generalversammlung oder den Gauvorständen vorbehalten werden, ist dem Vereinsvorstande übertragen. Namentlich hat der Vereinsvorstand

- 1) den Verein Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
- 2) die Aufrechterhaltung des Vereinsstatuts zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen bzw. zu vollziehen;
- 3) die Generalversammlung einzuberufen bzw. außerordentliche Generalversammlungen zu beantragen (§ 26);
- 4) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;
- 5) die Wahl der etwa erforderlichen Hilfsbeamten des Vereins vorzunehmen und deren Entschädigungen festzustellen;

6) in dringlichen Fällen außerordentliche, den Statuten und Zwecken des Vereins nicht zuwiderlaufende Maßregeln zu beschließen, insbesondere zeitweise Erhöhungen und Herabsetzungen der regelmäßigen Beitrags- und Unterstützungssätze, sofern die Aufrechterhaltung bzw. Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Vereins solches erfordert, und bezügliche Abänderungen der Reglements (s. Anhang). Zur Beschlußfassung über derartige Maßregeln ist die Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände notwendig. Der Behörde ist von den getroffenen Abänderungen Mitteilung zu machen; endlich

7) von Jahr zu Jahr statistische Erhebungen, das Buchdruckergewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 13. Die Wahl des Vorsitzenden, Hauptverwalters und Kassierers geschieht, und zwar für jeden in einem besonderen Wahlgang, durch die Generalversammlung mittelst Stimmzettel und absoluter Majorität. Die Wähler werden von den Mitgliedern am Sitz des Vereins durch Urabstimmung mittelst Stimmzettel und absoluter Majorität gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes währt drei Jahre (§ 23).

§ 14. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende, Hauptverwalter oder Kassierer aus oder ist eines dieser Vorstandsmitglieder dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Gauvorstände. Tritt dieser Fall bei einem andern Vorstandsmitgliede ein, so geschieht die Ergänzungswahl wie in § 13 angegeben.

§ 15. Zur Gültigkeit einer Erklärung, insbesondere einer Unterschrift des Vereinsvorstandes gehört, daß dieselbe von dem Vorsitzenden einer- und einem Vorstandsmitgliede andererseits herrührt.

Was der Vereinsvorstand gemäß den Statuten im Namen des Vereins beschließt und thut, ist für letztern verbindlich. Eine Bekanntmachung in dem Vereinsblatt genügt, um einem Beschluß bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

§ 16. Der Vereinsvorstand ist der Behörde anzuzeigen. Bei etwaiger Beanstandung der Wahl eines Vorstandsmitgliedes seitens der Behörde ist innerhalb sechs Wochen gemäß § 14 eine Neuwahl vorzunehmen.

II. Die Gaue und ihre Einteilung.

§ 17. Die Abgrenzung der Gaue, sowie die Vororte, aus welchen die betreffenden Vorstände zu wählen sind, hat der Vereinsvorstand unter Zustimmung der betreffenden Mitglieder des Gaues zu bezeichnen.

§ 18. An der Spitze jedes Gaues steht, abgesehen von der sonstigen Organisation, ein Gauvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl desselben erfolgt durch Urabstimmung.

§ 19. Jeder einzelne Gau verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise; nur muß derselbe das Statut des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker ausdrücklich als für den Gau bindend anerkennen.

§ 20. Bei den Gauvorständen haben die Anmeldungen zum Eintritt in den Verein, sowie die Austrittserklärungen zu erfolgen. Ferner nehmen dieselben die eingesandten Beiträge der Mitglieder entgegen, zahlen (bzw. durch ihre unteren Organe) die Unterstützungen an die zum Bezuge berechtigten Mitglieder aus und sind verpflichtet, eine genaue Abrechnung, wie auch den sich ergebenden Überschuß vierteljährlich an den Kassierer einzusenden.

Für die ordnungsmäßige Führung der vom Verein gelieferten Bücher ist der Gauvorstand verantwortlich.

§ 21. In allen Vereins-Angelegenheiten hat der Gauvorstand die Verpflichtung, die statutgemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes auszuführen. Auch ist derselbe verpflichtet, so oft als notwendig, wenigstens jedoch am Schluß eines Jahres einen Bericht an den Vereinsvorstand einzusenden, den dieser ganz oder teilweise zu veröffentlichen das Recht hat.

§ 22. In der Regel findet jährlich eine Delegiertenversammlung in den Gaueu statt. Zweck derselben ist die Kontrolle über die Geschäftsführung des Gauvorstandes, etwaige Vorschläge zur Wahl

desselben und Besprechung über alle Vereins-Angelegenheiten.

Der Gauvorstand hat jährlich einen Kassenbericht, sowie einen Bericht über seine Thätigkeit den Mitgliedern gedruckt zu übermitteln.

III. Die Generalversammlung.

§ 23. Alle drei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Mitgliedern der Gaue mittelst Stimmzettel durch Urabstimmung gewählt werden und entscheidet absolute Majorität, event. findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen haben. Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung legitimiert die Abgeordneten als solche. Die Berufung der Abgeordneten erfolgt in der Weise, daß Gaue bis zu 300 Mitgliedern einen Abgeordneten, solche bis zu 600 Mitgliedern zwei Abgeordnete, bis zu 900 Mitgliedern drei Abgeordnete, und so fort auf je 300 weitere Mitglieder einen weiteren Abgeordneten wählen.

§ 24. Der Termin für den Zusammentritt der Generalversammlung wird vom Vereinsvorstande festgesetzt und im Januar des betreffenden Jahres in dem Vereinsblatt bekannt gemacht. Die Festsetzung der Zeit der Abgeordnetenwahl, sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung für die Generalversammlung erfolgt ebenfalls durch den Vereinsvorstand und zwar mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung.

Zwischen der Bekanntmachung des Termins für den Zusammentritt der Generalversammlung und dem Tage dieses Zusammentritts muß ein Zeitraum von mindestens 12 Wochen liegen.

§ 25. Jeder Gau und jede Mitgliedschaft sowohl wie der Vereinsvorstand haben das Recht, begründete Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung zu stellen. Die Einsendung der Anträge muß mindestens zehn Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung an den Vereinsvorstand erfolgen.

§ 26. In besonders dringenden Fällen können der Vereinsvorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dreier Gaue eine außerordentliche Generalversammlung beantragen; jedoch ist der begründete Antrag den Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten und entscheidet bei letzterer die einfache Majorität. Die Einberufung der Versammlung muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen; die Tagesordnung ist vier Wochen vor Zusammentritt der Versammlung im Vereinsblatt bekannt zu geben.

Die Bildung der außerordentlichen Generalversammlung findet in derselben Weise statt, wie in § 23 bestimmt ist.

§ 27. Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

- 1) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
- 2) die Festsetzung der regelmäßigen Beiträge und Unterstützungen;
- 3) die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, sowie der Tagelöhner für die Abgeordneten;
- 4) die Wahl des Vorsitzenden, Hauptverwalters und Kassierers des Vereins;
- 5) Wahl des Redakteurs für das Vereinsblatt;
- 6) die Entscheidung über etwaige Verlegung des Sitzes des Vereins;
- 7) die Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung;
- 8) Abänderung des Statuts, sowie die Einteilung des Vereins;
- 9) Erweiterung der Vereinszwecke oder sonstigen Einrichtungen;
- 10) Beschlußfassung über alle Anträge, welche vom Vereinsvorstande, den Gaueu oder einzelnen Mitgliedschaften auf statutgemäßem Wege an dieselbe gelangen.

Alle Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung.

§ 28. Die Leitung der Generalversammlung liegt dem Vorsitzenden des Vereins, in Behinderungs-fällen desselben einem Vorstandsmitgliede ob. Außerdem wählt die Generalversammlung ein Bureau von vier Personen zur Unterstützung des Vorsitzenden.

§ 29. In allen Fällen, wo die Abstimmung mittelst Stimmzettel nicht statutenmäßig vorgeschrieben ist, oder wenn nicht wenigstens fünf stimmfähige Mitglieder eine solche oder eine namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, welchen er vorher in unabweisbarer Weise zu bezeichnen hat. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

§ 30. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Zu jeder Statutenänderung bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. An die statutgemäßen Beschlüsse der stimmberechtigten Anwesenden sind alle Mitglieder gebunden.

§ 31. Das vom Bureau der Generalversammlung unter Zuziehung eines Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll ist vom Vereinsvorstande druckfertig zu machen und an sämtliche Mitglieder unentgeltlich zu verteilen.

Dritter Abschnitt.

Das Vermögen des Vereins.

§ 32. Die Einkünfte des Vereins bestehen in: 1) den Eintrittsgeldern (§ 2, Ziff. 1 und 3); 2) den nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Ziff. 6 und § 27 Ziff. 2 festgesetzten Beiträgen.

§ 33. Das Vermögen des Vereins ist unteilbar und besteht

- 1) in zinsbar angelegten Kapitalien;
- 2) in Kassenbeständen;
- 3) in dem Inventar.

§ 34. Die Verlegung von Kapitalien und verfügbaren Kassenbeständen hat in mündelsicheren Staatspapieren bzw. Sparfassenbüchern zu erfolgen, welche sofort nach ihrem Erwerb entweder bei der Reichsbank verwahrt oder niederzuliegen oder der Aufsichtsbehörde zur Außerfugsetzung einzureichen sind. Für verschuldete Verluste bei Verlegung und Aufbewahrung der Vermögensbestände ist dem Vereine gegenüber der Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 35. Die Verwaltung der Kasse führt der Kassierer nach Maßgabe des Kassenreglements (s. Anhang).

§ 36. Die Garantie für die Kasse übernimmt derjenige Ort, an welchem sich der Sitz des Vereins befindet, zu welchem Zwecke derselbe aus seiner Mitte drei Revisoren stellt. Zu den Quartalsrevisionen ist ein mit der Buchführung vollständig vertrauter unbeteiligter Sachverständiger zuzuziehen. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist gedruckt an sämtliche Mitglieder des Vereins zu verteilen.

Einer der neu zu wählenden Revisoren darf während der abgelautenen Geschäftsperiode dieses Amt nicht bekleiden haben. Die Revisoren und Sachverständigen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 37. Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- 1) die Verwaltungs- und Bureaukosten des Vereins;
- 2) das Reisegehalt und die event. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte (§ 1);
- 3) die durch den Reichsschuh der Mitglieder entstehenden notwendigen Kosten;
- 4) die Reisekosten, Tagelöhner und der Verlust an Arbeitslohn für die Abgeordneten zur Generalversammlung.

Die Entschädigung aus dieser Kasse für die Mithewaltung an die Gaue beträgt 2 Prozent der Einnahme.

§ 38. Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ein Antrag auf Auflösung des Vereins bei dem Vereinsvorstande schriftlich eingewacht werden, so ist dieser verpflichtet, ihn der Abstimmung sämtlicher Vereinsmitglieder zu unterwerfen. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung in dieser Weise beschlossen worden, so ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Liquidations-Kommission zu wählen, welche nach erfolgter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens und der Sammlungen desselben, in Übereinstimmung mit dem im Statut ausgesprochenen Zweck und etwaigen Beschlüssen der Generalversammlung zu ordnen hat.

Die Wahl dieser Kommission erfolgt in den fünf an Mitgliederzahl größten Gauen dergestalt, daß je einer ein Mitglied zu wählen hat.

§ 39. Die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen der Generalversammlungsbeschlüsse und sonstiger Vereinsmitteilungen muß in dem Vereinsblatt: „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“, geschehen, wodurch je als statutgemäß bekannt gemacht zu betrachten sind. Geht das genannte Blatt ein, so hat der Vereinsvorstand ein anderes als Vereinsblatt zu bestimmen.

§ 40. Von dem Vereinsblatt und sonstigen Veröffentlichungen (§ 12 Ziff. 4, 7, §§ 31, 36) hat alsbald nach deren Herausgabe der Vereinsvorstand je ein Exemplar der Aufsichtsbehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

Aufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat.

Anhang.

I. Unterstützungs-Reglement.

a. Reise-Unterstützung.

§ 1. Vereinsmitglieder, welche mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten, wenn sie sich innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reise befinden, um Arbeit zu suchen, eine Reise-Unterstützung von 75 Pf. pro Tag auf die Dauer von 280 Tagen.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann die Reise-Unterstützung auch den Mitgliedern ausländischer Vereine gewährt werden.

Solche Vereinsmitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge zu den Kassen des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker geleistet haben, erhalten eine Reise-Unterstützung von 1 Mark pro Tag. Die Zeitdauer der Unterstützung beträgt hier ebenfalls 280 Tage.

Reise-Unterstützung für eine Reisedauer von einem Tag wird nicht gewährt.

§ 2. Als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld gelten die Quittungsbücher des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, bzw. diejenigen der gegenseitigen Vereine, welche letztere von Zeit zu Zeit durch das Vereinsblatt zu veröffentlichen sind.

§ 3. Die auf Grund der in § 2 genannten Ausweise dem Reisenden auszuhandigende Reise-Legitimation ist an demjenigen Orte auszustellen, an welchem das Quittungsbuch ausgestellt wird, bzw. für Ausländer an dem ersten Erhebungsorte, welchen sie auf ihrer Reise in Deutschland berühren.

Es werden grüne und weiße Reise-Legitimationen ausgegeben; die ersteren an die in § 1 Absatz 1 des Reglements, die letzteren an die in Absatz 2 bezeichneten Reisenden.

Bei Abreise von Mitgliedern aus Orten, an denen Auszahlstellen nicht bestehen, ist denselben neben dem Quittungsbuche eine in seiner oberen Partie ausgefüllte Legitimation vom Gau- bzw. Bezirksvororte mitzuführen. Bei der Anzeige der Abreise hat jeder Ortsvorsteher eine Bescheinigung beizufügen, wann der Betreffende abreist, ebenso ist einem Mitgliede eine solche zu geben, wenn er sein Buch nebst Legitimation am Vororte selbst abholt. In beiden Fällen erhält der Reisende auch am Ausstellungsorte der Reise-Legitimation Tagelöcher.

Im Verlustfalle hat der Reisende auf seine Kosten schleunigst für ein Duplikat der Reise-Legitimation wie des Buches Sorge zu tragen und erstere sich von dem Aussteller der verloren gegangenen Legitimation, letzteres von dem Kassierer seiner letzten Kondition ausfertigen zu lassen; der dadurch entstehende Aufenthalt wird nicht bezahlt. — Um Unfug und Betrügereien zu vermeiden, müssen die verloren gegangenen Ausweise (Buch und Reise-Legitimation) mit vollständigem Namen, Nummer und Ausstellungsort sofort durch die neuen Aussteller im Vereinsblatt veröffentlicht werden.

Da die Legitimationen als Wertpapiere zu betrachten, so sind Änderungen, namentlich an den Ziffern, durchaus unzulässig. Die Reisenden sind berechtigt, jede mit Änderung versehene Legitimation zurückzuweisen. Ebenso ist kein Verwalter berechtigt, Änderungen an dem Datum seines Vorgängers vorzunehmen. Etwas Beschwerden seitens der Reisenden gegen die frühere Ausstellung der Legitimation sind stets zurückzuweisen.

Die Vorzeigung der Legitimation hat am Tage der Zureise bzw. am nächsten Tage, wenn der Reisende erst nach Schluß der Expeditionszeit anam, behufs Erhebung des Reisegeldes bei dem betreffenden Verwalter zu geschehen. — Die Vorzeigung der Legitimation durch dritte Personen behufs Erhebung des Reisegeldes ist unzulässig.

Die Ausstellung der Legitimation geschieht in folgender Weise: Auf der von dem Reisenden präsentierten Legitimation ist die durch Linie getrennte untere Partie durch Quittung des Reisenden auszufüllen und die laufende Belegnummer, sowie das sonst noch Nötige seitens des Verwalters beizufügen. Diese Legitimation ist vom Verwalter zurückzubehalten und mit der Monatsabrechnung an den Hauptverwalter zu senden. Die neu auszufertigende Legitimation ist nur in ihrer oberen Partie auszufüllen.

Behufs Kontrolle über die Reisedauer ist auf den Legitimationen folgende Zeile angebracht: „Inhaber erhält insgesammt für Tage Reisegeld.“ Wer auf die Reise geht, bei dem bleibt an dem Orte der ersten Legitimations-Ausstellung beregte Zeile leer und der nächste Verwalter fängt mit den von ihm gezahlten Tagen an zu notieren. Tritt aber ein Mitglied vor sechs-wöchentlicher Kondition wieder in die Reihe der Unterstützungsbeziehenden, so ist in erwähnter Zeile die Zahl der früher bezogenen Tage zu notieren, der nächste Verwalter rechnet zu dieser Summe die Zahl der von ihm bezahlten Tage und notiert diese auf der neu auszufertigenden Legitimation, und so fort, bis 280 Tage bezahlt sind, worauf die Unterstützung erlischt. — Bei Krankheit und nachzuweisendem konditionlosen Aufenthalt sind die Tage einfach nicht zu rechnen, jedoch auf der Legitimation zu vermerken. Mitglieder, welche 280 Tage lang Reisegeld erhalten, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 13 bzw. 26 Wochen konditioniert und gesteuert haben.

§ 4. Die Zahlung des Reisegeldes erfolgt postnumerando, d. h. stets an dem nächsten Erhebungsorte und beginnt an dem Tage der Abreise aus dem Arbeitsorte bzw. an dem Tage der Zureise aus dem Auslande.

Der Tag der Quittung des betr. Ortsverwalters ist an dem nächsten Erhebungsorte auszuführen; bei etwa späterer Abreise erst von dem Tage ab, an welchem die Abreise erfolgte. Nach dem Auslande Reisende erhalten an der letzten Erhebungsstelle außer den zu erhebenden Reisetagen auch die Tage bis zur Grenze, den Tag zu 20 Kilometer gerechnet, mitbezahlt.

Vorschüsse dürfen an die Reisenden nicht verabfolgt werden. Ebenjowenig dürfen die Legitimationen bei Vorzeigung mit einem späteren Datum versehen werden, um eine Vorauszahlung zu ermöglichen.

Die zur Auszahlung berechtigten Orte, welche von dem betr. Gauvorstande im Einverständnis mit dem Hauptverwalter bestimmt werden, sind auf der Reise-Legitimation angegeben.

An einem und demselben Orte wird das Reisegeld innerhalb sechs Wochen nur einmal ausgezahlt; desgleichen erhält der Reisende an seinem letzten Konditionsort ebenfalls erst nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der Abreise an gerechnet, die Reise-Unterstützung.

Eine Ausnahme hiervon macht derjenige Reisende, der behufs Konditionsantritts innerhalb dieser Zeit wieder zureist.

§ 5. Besucht ein Reisender entfernt von seiner letzten Kondition oder nach längerer Konditionslosigkeit eine Zahlstelle, so ist das Quittungsbuch genau zu prüfen und bei fehlendem Aufenthaltsnachweis (s. § 6, Abs. 1) eine Reise-Legitimation nicht auszustellen. Derartige Vorfälle sind im Buche zu vermerken, wenn nicht die Abnahme und Einbindung desselben zur Kontrolle an den Hauptverwalter gerechtfertigt erscheint.

Konditionsänderung unter sechs Wochen, Krankheit, sowie nachgewiesener konditionsloser Aufenthalt unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Reisetage mitgezählt. Nach sechs-wöchentlicher Kondition, d. h. wenn ein Mitglied sechs Wochen hinter einander konditioniert und gesteuert hat, beginnt die Unterstützung von neuem.

§ 6. Die Reisenden sind verpflichtet, jede Zahlstelle zu besuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Instruktion wird etwa erwachsener Schaden nicht vergütet. Braucht ein Reisender von einem Erhebungsort zum andern mehr Tage, den Tag zu 20 Kilometer gerechnet, als hiernach erforderlich, so kann von ihm der Nachweis verlangt werden, wo er sich während dieser Zeit aufgehalten hat. Dieser Nachweis hat durch Bescheinigung im Quittungsbuche (Seite 5 u. ff.) zu geschehen, ausgestellt von demjenigen Ortsvorsteher, wo der Betreffende sich aufgehalten. Wenn an dem betreffenden Orte kein Ortsvorsteher sich befindet, so ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen. Der nächste Verwalter hat eine diesbezügliche Bemerkung sowohl im Buche als auf der Legitimation einzutragen. Bringt der Reisende einen glaubwürdigen Nachweis nicht bei, so ist ihm die Legitimation abzunehmen und der Grund dieser Maßregel ins Quittungsbuch einzutragen. Die Reisenden sind eventuell auf den Beschwerdeweg (an den Hauptverwalter) zu verweisen.

Beabsichtigt der Reisende, sich länger als die vorgeschriebene Zeit (s. nächster Abs.) an einer Zahlstelle aufzuhalten, so hat er sich dies auf der Legitimation von dem Ortsvorsteher bzw. Verwalter bescheinigen zu lassen; jedoch erhält der Reisende am nächsten Erhebungsorte auch in diesem Falle nicht mehr als die vordrucksmäßigen Tage (à 20 Kilometer) bezahlt.

Für den Aufenthalt bzw. für das Konditionsuchen in größeren Städten werden dem Reisenden drei Tage

(Berlin, Hamburg, Leipzig), zwei Tage (Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, München, Stuttgart) und ein Tag (Aachen, Bonn, Bremen, Danzig, Esslingen, Freiburg, Königsberg, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Ludwigshafen-Mannheim, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Posen, Schwerin, Stettin, Würzburg) auf der nächsten Zahlstelle mehr vergütet, wenn derselbe diese Tage bis dahin weiter zur Reise gebraucht hat.

Bei Konditionsantritt in Orten, wo der Reisende länger, als dies nach vorherigem Absatze zulässig, sich aufgehalten, werden diese Tage nicht vergütet.

Besucht ein Reisender auf Anweisung eines Verwalters oder im Einverständnis mit demselben von Zahlstellen entfernte Druckorte, so daß dadurch eine längere Reisedauer bedingt wird, als je nach der geraden Entfernung sich ergeben würde, so hat er sich dies von dem betr. Verwalter im Buche bescheinigen zu lassen und erhält in solchem Falle die Tagelöcher auch für die dadurch entstehende längere Reisedauer an der nächsten Zahlstelle. Diese Mehrzahlung ist auch an denjenigen Zahlstellen gestattet, die in sieben Tagen (den Tag zu 20 Kilometer gerechnet) nicht zu erreichen sind.

§ 7. Vom Militär entlassene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein.

§ 8. Reist ein Mitglied ins Ausland, so ist die Legitimation, nachdem das fällige Reisegeld ausgezahlt worden, mit der Bemerkung: „Reiste nach tägiger Reisedauer ins Ausland“ zu versehen und zurückzubehalten resp. von dem Reisenden einzufenden und außerdem dies im Quittungsbuche zu bescheinigen. Eine neue Reise-Legitimation wird bei der Reise ins Ausland nicht ausgestellt.

Aus dem Auslande kommende Mitglieder oder Mitglieder gegenseitiger Vereine erhalten an der ersten Zahlstelle, die sie berühren, die Tagelöcher auch ohne Reise-Legitimation und werden dieselben je nach der Entfernung von der Grenze aus berechnet, den Tag zu 20 Kilometer angenommen. Hat der Reisende im Auslande gar nicht oder weniger als 6 Wochen konditioniert, so notiert der Verwalter die aus dem Buche ersichtlichen früheren Reisetage, dazu die Tage von der Grenze bis zum Ausstellungsort auf der Reise-Legitimation. Auch hier ist im Quittungsbuche einzutragen: „Reiste am aus hier zu.“

Solche zureisende Mitglieder, die im Auslande konditionierten, ohne einem am Arbeitsorte bestehenden gegenseitigen Verein angehört zu haben, erhalten kein Reisegeld.

§ 9. Jeder Reisende hat sich vor Annahme einer Kondition beim Reisekassen-Verwalter resp. in Orten, wo keine Zahlstellen sind, beim Vertrauensmanne nach den örtlichen Tarifverhältnissen zu erkundigen und sich tarifmäßiger Bezahlung und Arbeitsbedingungen zu vergewissern. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Verlust der Unterstützung, event. den Ausschluß zur Folge (§§ 7, 8 des Statuts).

Tritt ein Mitglied in Kondition, so ist auf der Legitimation zu notieren: „Trat nach tägiger Reisedauer in in Kondition.“ Dasselbe ist auch im Quittungsbuche zu vermerken.

Bei Arbeitsantritt sowie konditionslosem Aufenthalte in Orten, in denen keine Zahlstellen bestehen, ist die quittierte Reise-Legitimation nebst Buch innerhalb drei Tagen an denjenigen Verwalter bzw. Bezirksvorsteher einzufenden, zu dessen Bezirk der Arbeitsort gehört. In diesem Falle ist der betr. Verwalter dann berechtigt, das hiernach noch fällige Reisegeld zu zahlen, selbst wenn der Reisende vorher bei ihm Reisegeld erhoben hat.

Aus Orten, an denen keine Auszahlstellen bestehen, eingehandte, aber nicht quittierte Legitimationen berechtigen den Verwalter zu der Annahme, daß der Betreffende auf eine etwaige Nachzahlung von Reisegeld verzichtet. Unterläßt ein Reisender bei Konditionsantritt länger als drei Tage das Quittungsbuch nebst quittierter Legitimation einzufenden, so gehen ihm die etwa noch zu beanspruchenden Tagelöcher verloren.

§ 10. Kein Reisegeld resp. keine Reise-Legitimation erhält: a) wer am Tage der Abreise noch irgend welche in Kondition gemachte Reise zu Vereinskassen schuldet; b) wer noch nicht mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet.

Das Reisegeld ist zu entziehen: a) wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne daß der betr. Verwalter resp. der Ortsvorstand die Ablehnungsgründe anerkennt; b) bei Fälschung der Quittungsbücher oder der Reise-Legitimationen; c) bei Verheimlichung von auch nur tageweiser Kondition; d) bei Annahme tarifwidriger Kondition. Jeder Verwalter ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles dem Betreffenden Reise-Legitimation und Quittungsbuch abzunehmen und an den Hauptverwalter zu senden, an welcher letzteren allenfallsige Reklamationen zu richten sind.

Die Entziehung des Reisegeldes bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise. Bei Fälschung des Quittungsbuches oder der Reise-Legitimation kann jedoch das betr. Mitglied sofort ausgeschlossen werden (§ 7 des Statuts).

Angebotene Kondition bezieht sich auch auf eine solche, welche von einem Verwalter nach einem andern Orte nachgewiesen wird. Als Ablehnungsgründe gelten: a) Einberufung zum Militär, unter Vorweis der Ordre; b) Reise